

Auszug aus dem Leitfaden für die Vereinsführung

Rechtsfähiger Verein (e. V.) - nicht rechtsfähiger Verein

Durch die Eintragung des Vereins in das „Register“ beim Amtsgericht erlangt er die Rechtsfähigkeit und wird somit eine juristische Person. Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, selbständiger Träger von Rechten und Pflichten zu sein. So kann der Gartenbauverein als „e. V.“ Eigentum erwerben und übertragen, Besitzer einer Sache sein, Verträge abschließen, Darlehen aufnehmen, Erbschaften oder Vermächtnisse annehmen, Nießbraucher und Inhaber oder Berechtigter sonstiger Vermögensrechte sein. Ein eingetragener Verein ist im Rechtsstreit als Kläger wie als Beklagter parteifähig. Er ist ferner grundrechtsfähig.

Eintragung aus Haftungsgründen erforderlich?

Besonders der persönlich Handelnde als Beauftragter eines nicht eingetragenen Vereins, der Verträge mit Geschäftsgegnern schließt (z. B. mit Reiseunternehmen, Musikkapellen u. ä.), geht das Risiko ein, für die Erfüllung des Vertrages mit seinem Privatvermögen als Gesamtschuldner neben dem Verein zu haften. Dies kann durch einen schriftlich vereinbarten Haftungsausschluss im Vertrag aber ausdrücklich vermieden werden.

Keine Mitgliederhaftung

Was die Haftung der einzelnen Mitglieder betrifft, wird zwischen rechtsfähigem und nicht rechtsfähigem Verein grundsätzlich kein Unterschied gemacht. Dies bedeutet, dass trotz anders lautenden Gesetztextes (§ 54 BGB) die Mitglieder gemäß der heutigen Rechtsprechung nicht mit ihrem Privatvermögen für Schulden des Vereins haften.

Eintragung für Gemeinnützigkeit erforderlich?

Eine Eintragung ins Vereinsregister ist für die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht notwendig – Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit sind zwei voneinander völlig unabhängige Dinge.

Wann ist eine Eintragung empfehlenswert?

Eine Eintragung in das Vereinsregister ist nicht zwingend notwendig, aber immer dann empfehlenswert, wenn ein Verein in größerem Umfang am Geschäftsleben teilnimmt (z. B. häufige Vereinsreisen und Festveranstaltungen mit hohem Umsatz, Kauf hochwertiger Keltereinrichtungen) oder Vereinsvermögen vorhanden ist (z. B. Grundstück, Vereinsheim). Die Entscheidung, ob die Vorteile der Rechtsfähigkeit die Nachteile überwiegen, muss letztendlich jeder Verein nach Abwägung der individuellen Gegebenheiten für sich selbst fällen.

Vorgehensweise und Unterlagen für die Eintragung

Die Anmeldung im Vereinsregister erfolgt über den Vorstand mit Hilfe folgender für die Eintragung notwendiger Unterlagen:

- Antragschreiben: Von den vertretungsbefugten Vorstandsmitgliedern (1. und 2. Vorsitzende/r) unterzeichnet, Unterschriften von Notar beglaubigt (gültiger Personalausweis notwendig)
- Protokoll: Bei neu gegründetem Verein das Protokoll der Gründungsversammlung, bei bestehendem Verein Protokoll der Mitgliederversammlung, aus dem die Namen des gewählten Vorstandes hervorgehen und worin die Absicht des Vereins, die Eintragung anzustreben, dokumentiert ist
- Vereinssatzung: Urschrift der beschlossenen Satzung mit mindestens sieben Originalunterschriften von Mitgliedern und eine Kopie davon.

Anforderungen an Satzung

Das BGB sieht für Satzungen eingetragener Vereine einige Mindestanforderungen vor, die vom Registergericht vor der Eintragung überprüft werden. Wie oben genannt beinhaltet die Mustersatzung für Gartenbauvereine des Landesverbandes u. a. alle notwendigen Regelungen für die Eintragung ins Vereinsregister. Deshalb sollten sich Vereine, die sich eine neue Satzung geben wollen, an der aktuellen Mustersatzung orientieren. Folgende Satzungsinhalte sind erforderlich:

- Der Vereinsname muss sich vom Namen anderer Vereine unterscheiden und darf nicht irreführend sein.
- Beim Vereinssitz ist es ausreichend, wenn die politische Gemeinde angegeben wird.

- Der Vereinszweck enthält die gemeinsamen Ziele, die die Mitglieder im Verein verfolgen und sollte auf alle Fälle nach den Maßgaben der Gemeinnützigkeit ausgerichtet sein.
- Eine Absichtserklärung zur Eintragung in das Vereinsregister; diese fällt durch die Eintragung automatisch weg und an ihre Stelle tritt das Kürzel „e. V.“.
- Regelungen zum Ein- und Austritt von Mitgliedern.
- Die Pflicht der Beitragszahlung der Mitglieder, wobei die Beitragshöhe nicht in die Satzung aufgenommen werden sollte.
- Die Voraussetzungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung und die Beurkundung ihrer Beschlüsse.

Die Wahl der Form der Einberufung bleibt dem einzelnen Verein überlassen, sie muss aber in der Satzung eindeutig genannt werden. Außerdem muss sicher gestellt sein, dass allen Mitgliedern die Gelegenheit gegeben wird, sämtliche notwendigen Informationen zur Mitgliederversammlung rechtzeitig zu erfahren. Die Nennung mehrerer alternativer Einberufungsmöglichkeiten ist umstritten. Deshalb sollte aus den in der Mustersatzung genannten verschiedenen Einberufungsmöglichkeiten **eine** konkrete, auf die Eigenart des Vereins zugeschnittene Möglichkeit ausgewählt werden.

Beispiel:

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ausgeführt werden. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

Da durch Rechtspfleger am Vereinsregister manchmal kleine Änderungen der Satzung gefordert werden, ist es ratsam, diese vor der beschließenden Mitgliederversammlung prüfen zu lassen.

Kosten der Eintragung

Die bei Notar und Gericht anfallenden Kosten für die Eintragung und die dazu gehörige Veröffentlichung im für Bekanntmachungen bestimmten Blatt richten sich nach dem Geschäftswert des Vereins. Dieser berechnet sich aus dem Vereinsvermögen, der Mitgliederzahl und der Beitragshöhe. Bei kleinen Idealvereinen, zu denen üblicherweise die Gartenbauvereine zu zählen sind, wird i. d. R. vom niedrigsten Geschäftswert ausgegangen.

Künftige Meldungen an das Registergericht und Kosten

Da im Vereinsregister immer die aktuelle Satzung und die vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder eingetragen sein müssen, sind diesbezügliche Änderungen dem Registergericht möglichst umgehend zu melden. Diese Meldungen erfolgen wieder über den Notar, eine öffentliche Bekanntmachung ist aber nicht notwendig. Es fallen somit nur Notar- und Registergebühren an. Bei der Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist ein formloses Schreiben an das Vereinsregister ausreichend, dem eine Kopie des Wahlprotokolls beigefügt ist – Kosten entstehen hierbei keine.